

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für die Betreuung in den städt. Tageseinrichtungen für Kinder

In den städt. Tageseinrichtungen als familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe werden Kinder unabhängig von ihrer Konfession, sozialen Schicht und Nationalität in ihrer Gesamtpersönlichkeit gefördert, gebildet und betreut. Die pädagogische Arbeit orientiert sich an dem in den §§ 2 und 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) formulierten eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

In den städt. Kindertageseinrichtungen werden Kinder der verschiedenen Altersgruppen ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut.

Gruppenform I:	Für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Eintritt in die Schule
Gruppenform II:	Für Kinder im Alter von einem bis zu drei Jahren
Gruppenform III:	Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule
Hort:	Für Schulkinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren

Betreuungszeiten:

Die konkreten Betreuungszeiten werden auf der Grundlage der im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgegebenen Personalstunden festgelegt. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Bedarfssituation der Erziehungsberechtigten.

Für Kinder, die der Ganztagsbetreuung bedürfen, sind die entsprechenden Einrichtungen durchgehend geöffnet.

Soweit die Arbeitszeit von berufstätigen Eltern und Alleinerziehenden mit den Öffnungszeiten nicht identisch ist, berät die Leitung der Einrichtung über ergänzende Betreuungsangebote. Erziehungsberechtigte, die diese Dienste in Anspruch nehmen, haben dies durch eine Arbeitszeitbescheinigung zu belegen. Bei Buchungszeiten über 45 Stunden muss ein ergänzendes Betreuungsangebot extern z.B. über die Kindertagespflege gebucht werden. Dies ist mit zusätzlichen Kosten für die Erziehungsberechtigten verbunden.

Die städt. Einrichtungen bleiben während der Sommerferien für drei Wochen zusammenhängend **und** zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die genauen Termine werden rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Zusätzlich schließt die Einrichtung an zwei Tagen (in der Regel vor oder nach der Ferienschließung) für konzeptionelle-, Inventarisierungs- und Aufräumarbeiten. Für die Weiterqualifizierung und Fortbildung des Teams besteht die Möglichkeit zur Schließung von 2 weiteren Tagen im Laufe des Kindergartenjahres.

Außer in den vorgenannten Zeiten können die Einrichtungen oder einzelne Gruppen aus wichtigen Gründen vorübergehend geschlossen werden.

Eine Beitragserstattung erfolgt bei Schließungszeiten nicht.

Allgemeine Ordnung

Für eine kontinuierliche pädagogische Arbeit ist es wichtig, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen. Sie sollen daher bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung eingetroffen sein. Falls erforderlich, wird aus Sicherheitsgründen die Haustür der Einrichtung ab 9.00 Uhr abgeschlossen.

Alle Änderungen der Anschrift, von Telefonnummern und Arbeitsstellen sind der Einrichtung **unverzüglich** mitzuteilen.

Krankheiten

Die Erkrankung eines Kindes soll am gleichen Tag bis spätestens 9.00 Uhr der Leitung/ Gruppenleitung mitgeteilt werden. Bei allen ansteckenden Krankheiten oder bei Verdacht auf solche Krankheiten innerhalb der Familie muss die Einrichtung unverzüglich verständigt werden. Besucht ein Kind nach einer ansteckenden Krankheit wieder die Einrichtung, so ist die Leitung berechtigt, ein ärztliches Attest über die Unbedenklichkeit dieses Besuches zu verlangen. **Dies gilt auch für den Befall mit Kopfläusen.**

Das Kind kann erst dann die Einrichtung wieder besuchen, wenn die Einnahme von Medikamenten während des Besuches nicht mehr erforderlich ist.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des in der Einrichtung beschäftigten pädagogischen Personals beginnt erst mit der Übernahme der Kinder in die Obhut der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person. Auf dem Weg zur Tageseinrichtung und dem Rückweg obliegt die Pflicht der Aufsicht über das Kind den Erziehungsberechtigten oder einer von ihnen beauftragten **Person über 14 Jahre.**

Der Leitung der Einrichtung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszuhändigen, in der angegeben ist, wer außer den Erziehungsberechtigten berechtigt ist, das Kind abzuholen.

Wünschen Eltern, dass ihr Kind allein von der Kindertageseinrichtung nach Hause geht, ist dies nur nach Absprache und mit dem Einverständnis des pädagogischen Personals möglich. Die Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Erziehungsberechtigten innerhalb und außerhalb der Tageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht bei angebotenen Programmpunkten dem pädagogischen Personal, darüber hinaus den Erziehungsberechtigten; dies gilt ebenfalls für mitgebrachte Geschwisterkinder.

Versicherungsschutz

Für Kinder, die eine städt. Tageseinrichtung besuchen, besteht Unfallversicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen. Der Versicherungsschutz gilt sowohl für den Aufenthalt in der Einrichtung, für den Hin- und Rückweg sowie für Veranstaltungen der Einrichtung.

Unfälle / Schadensfälle sind der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit eine entsprechende Unfallmeldung erstellt werden kann.

Elternbeiträge

Die Beiträge für die Betreuung der Kinder in städt. Kindertageseinrichtungen richten sich nach § 23 KiBiz in Verbindung mit der jeweils gültigen Elternbeitragssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr. Bei der Aufnahme haben die Eltern eine verbindliche Erklärung zum Einkommen beim Amt für Kinder, Jugend und Schule abzugeben und die Angaben nachzuweisen.

Bei den Elternbeiträgen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. Aus diesem Grunde sind die Beiträge auch in den Ferien, bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und bei Schulanfängern und Hortkindern bis zum Ende des Kindergartenjahres zu zahlen. Schulanfänger sind Kinder, die nach den Sommerferien die Schule besuchen werden.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist beim Amt für Kinder, Jugend und Schule, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu stellen. Nähere Auskünfte erteilen die Leitungen der städt. Tageseinrichtungen sowie der/die zuständige/n Sachbearbeiter/in (Tel.: 455-4527, 455-4528 455-4529 und 455-4548).

Mittagsverpflegung

Bei einer Betreuung der Kinder über 14:00 Uhr hinaus ist die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtend.

Für die Verpflegung des Kindes in der Einrichtung ist ein Entgelt für das Mittagessen an den Träger zu leisten (§ 23 Abs.3 des Kinderbildungsgesetzes –KiBiz –i.V.m. § 3 der Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes).

Hierfür ist eine Zusatzvereinbarung abzuschließen.

Der jeweils gültige Verpflegungssatz, der in § 3 der jeweils gültigen Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes festgelegt wird, ist dem Aushang in der Einrichtung zu entnehmen.

Die Verpflegung der Kinder entspricht den Empfehlungen und Richtlinien anerkannter

ernährungswissenschaftlicher Institute (DGE, FKE).

Fleisch wird ausschließlich aus EU-zertifizierten Betrieben bezogen.

Für Säuglinge und Kinder, die aus medizinischen Gründen nicht an der normalen Verpflegung teilnehmen können (Diabetiker, Allergiker usw.), ist die Nahrung von den Erziehungsberechtigten mitzubringen.

Schulkinderbetreuung

Die Schulkinderbetreuung wird in altersgemischten Gruppen oder Horten angeboten. Hier werden dem Alter des Kindes entsprechend die wachsende Selbständigkeit unterstützt sowie Freizeitinteressen und schulische Belange berücksichtigt.

Die Verantwortung für die vollständige und ordnungsgemäße Erledigung der Hausaufgaben liegt bei den Eltern.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Eintritt des Kindes in die Schule nicht automatisch ein Anspruch auf Anschlussbetreuung besteht.

Wechsel der Tageseinrichtung

Nach Abschluss eines Betreuungsvertrages ist der Wechsel in eine andere städt. Tageseinrichtung grundsätzlich nicht mehr möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug) ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich, sie bedarf jedoch der Zustimmung des Trägers.

Abmeldung - Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Die Abmeldung eines Kindes muss durch die Erziehungsberechtigten **schriftlich** bei der Leitung der Einrichtung vorgenommen werden. Die Abmeldung ist grundsätzlich zum Ende eines jeden Monats mit monatlicher Kündigungsfrist möglich.

Bei Schulanfängern und Hortkindern ist eine Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

Ausschluss - Kündigung durch den Träger

Für den Erfolg der pädagogischen Arbeit ist sowohl ein regelmäßiger Besuch des Kindes in der Einrichtung als auch eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischem Personal erforderlich. Ein Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung **fristlos ausgeschlossen werden, wenn**

- das Kind nach Auffassung der pädagogischen Personals und der zuständigen Fachberatung für die Erziehung in der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist,
- die Erziehungsvorstellungen der Eltern nicht der pädagogischen Konzeption der Einrichtung entsprechen,

- die Eltern nicht zur Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bereit sind,
- das Kind die Einrichtung unregelmäßig besucht,
- das Kind mehr als einen Monat unentschuldigt fehlt,
- die Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes durch falsche / unwahre Angaben erreicht haben,
- auf Zahlungserinnerungen für die Verpflegung nicht reagiert wird.

Der Ausschluss / die Kündigung wird durch die Leitung der Tageseinrichtung ausgesprochen und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Sprechzeiten

Die Sprechzeiten der Leitung und der Gruppenleitung werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Darüber hinaus können für Gespräche Termine vereinbart werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.02.2018